



## Folge 21 | Thermomix

Nach dem Urteil: LG Wuppertal, Urt. v. 9.1.20 – 9 S 179/19, NJW-RR 2020, 239

Besprochen von: Fabian Brauckmann & Alexander Kirk

### Sachverhalt

Mit Kaufvertrag vom 16.1.2019 erwarb die Käuferin (K) von der Verkäuferin (V) einen Thermomix TM5 zum Preis von 1299 Euro. Am 8.3.2019 – etwa 7 Wochen nach Kauf – kündigte V in der Öffentlichkeit das Nachfolgemodell TM6 mit größerem Display und deutlich erweiterten Kochfunktionen an. Wäre K über den Modellwechsel informiert gewesen, hätte sie mit dem Kauf noch anderthalb Monate zugewartet und den TM6 bestellt. K begehrt die Lösung von dem Kaufvertrag und Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises.

### Ansprüche der K gegen die V auf Rückzahlung des Kaufpreises

#### A.) Rücktritt im Rahmen der Mängelgewährleistung

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.399 Euro aus §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2, 323, 434, 433 BGB haben.

Voraussetzungen dafür sind ein Kaufvertrag und ein Mangel bei Gefahrübergang. Eine Sache ist nach § 434 Abs. 1 BGB frei von Sachmängeln, wenn sie den subjektiven, objektiven und den Montageanforderungen entspricht, § 434 Abs. 1 BGB. Die Parteien haben keine besondere Beschaffenheit vereinbart, § 434 Abs. 2 BGB. Der Thermomix entspricht auch den objektiven Anforderungen i.S.d. § 434 Abs. 3 BGB. Er eignete sich insbesondere für die gewöhnliche Verwendung und es handelte sich um das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Modell. Der Thermomix war nicht mangelhaft.

Ein Anspruch aus §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2, 323, 434, 433 BGB scheidet aus.

Die Prüfung erfolgte – mit Blick auf die zukünftigen Klausuren – nach dem ab dem 1.1.2022 geltenden Kaufrecht. Im Verhältnis zum bisher gültigen Kaufrecht ergibt sich allerdings kein Unterschied.

#### B.) (Vorvertraglicher) Schadensersatzanspruch

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB haben.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

## I. Vorüberlegungen: Anspruchsgrundlage

a) Die K begehrt die Rückabwicklung des Kaufvertrags. Dies ist auch über einen Schadensersatzanspruch möglich: Der Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) führt dazu, dass die Geschädigte so gestellt werden soll wie sie stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Hierdurch können auch Verträge rückabgewickelt werden.

b) Das erkennende Gericht hat sich nicht auf eine konkrete Anspruchsgrundlage festgelegt. Einschlägig sind hier §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB. Vorwurf der K ist, dass die V sie hätte über den Modellwechsel vor Vertragsschluss aufklären müssen. Dabei handelt es sich um eine vorvertragliche (§ 311 Abs. 2 BGB) Nebenpflichtverletzung (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB).

Die erste Vorüberlegung (a) sollte im schriftlichen Gutachten nicht auftauchen. Die zweite (b) kann dagegen durchaus im Gutachten stehen, entweder als eigener Prüfungspunkt (wie hier) oder im Rahmen des Prüfungspunkts „Schuldverhältnis“.

Ein Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB setzt ein Schuldverhältnis, eine schuldhaftige Pflichtverletzung und einen Schaden voraus.

## II. Schuldverhältnis

Zwischen K und V besteht durch die Anbahnung des später tatsächlich geschlossenen Vertrags ein vorvertragliches Schuldverhältnis i.S.d. § 311 Abs. 2 BGB. Der spätere Vertragsschluss steht dem Abstellen auf das vorvertragliche Schuldverhältnis nicht entgegen, da ausdrücklich an eine Pflichtverletzung angeknüpft werden soll, die vor Vertragsschluss stattfand.

## III. Pflichtverletzung

V müsste eine Pflicht aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis verletzt haben. Möglich erscheint die Verletzung einer Aufklärungspflicht. Fraglich ist, ob eine Aufklärungspflicht der V dahingehend bestand, dass anderthalb Monate nach dem Vertragsschluss ein neues Modell des Thermomix vorgestellt werden würde.

Eine Aufklärungspflicht besteht nicht hinsichtlich aller – auch negativen – Eigenschaften der Ware. Sie ist anzunehmen, wenn die verschwiegene Tatsache für den Kaufentschluss für das Publikum wesentlich ist und den Kaufentschluss beeinflussen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, was der Rechtsverkehr üblicherweise erwartet und welche Interessen die Beteiligten haben.

Hier hat die K ein Interesse daran, über Modellwechsel aufgeklärt zu werden, die V hingegen möchte auch auslaufende Modelle verkauft bekommen. Für die K ist der recht hohe Preis und die wahrscheinlich lange Lebensdauer anzuführen. Für die V ist darauf abzustellen, dass das Modell zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch als reguläres Produkt – und nicht als Auslaufmodell – beworben und verkauft wurde und aus dem vorhandenen Bestand stammte. Entscheidend ist, dass der Rechtsverkehr nicht erwartet, über Modelländerungen uneingeschränkt vorab informiert zu werden. Es liegt vielmehr in der Diskretion des Verkäufers, über Modellwechsel grundsätzlich frei zu entscheiden. Dies mag bei deutlich teureren Geräten (z.B. Autos) und kurz bevorstehenden (wenige Wochen) Modellwechseln anders aussehen.

Demnach bestand keine Aufklärungspflicht der V.

## IV. Ergebnis

Ein Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB besteht nicht.

## C.) Bereicherungsrechtlicher Rückübertragungsanspruch nach Anfechtung

K könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB haben. Dafür müsste sie etwas durch Leistung, aber ohne Rechtsgrund erlangt haben.

### I. Durch Leistung erlangtes Etwas

K hat Eigentum und Besitz am Thermomix durch bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens durch V erlangt.

### II. Ohne Rechtsgrund

Rechtsgrund für den Erwerb war der Kaufvertrag. Dieser könnte durch Anfechtung *ex tunc* erloschen sein, § 142 Abs. 1 BGB.

Als Anfechtungsgrund kommen § 119 Abs. 1, Abs. 1 BGB sowie § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB in Betracht. K hat sich jedoch im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht geirrt. Zudem wurde sie auch mangels Aufklärungspflicht der V über den bevorstehenden Modellwechsel (s.o.) nicht getäuscht.

### III. Ergebnis

Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB scheidet aus.

## D.) Gesamtergebnis

K steht kein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zu.